

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

56. Stück, 12.02.1903

Gesehbblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXIV. Band. (Ausgegeben den 12. Februar 1903.) 56. Stück.

Inhalt:

- N^o 128. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 2. Februar 1903 über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen.
 N^o 129. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 4. Februar 1903, betreffend das Verbot des freien Umherlaufens der Stiere.

N^o 128.

Bekanntmachung des Staatsministeriums über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen.

Oldenburg, den 2. Februar 1903.

Auf Grund des Artikels 9 §. 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, werden im Höchsten Auftrage über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen für das Herzogtum Oldenburg folgende Vorschriften erlassen:

I.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Für den Verkehr mit Kraftfahrzeugen (Kraftwagen und Kraftfahrrädern) gelten sinngemäß die Vorschriften über den Verkehr von Fuhrwerken und Fahrrädern auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen, soweit nicht die nachstehenden Vorschriften andere Anordnung treffen.

Werden Kraftfahrzeuge für den öffentlichen Fuhrbetrieb verwendet, so finden auf sie auch die Bestimmungen über den Betrieb der Droschken beziehungsweise Omnibusse oder der sonstigen dem öffentlichen Transportgewerbe dienenden Fuhrwerke entsprechende Anwendung. Der §. 25 der Ministerialbekanntmachung vom 16. Februar 1895 über die Ausführung der Wegeordnung für das Herzogtum Oldenburg vom 16. Februar 1895 (G.-Bl. XXX Seite 727 flgde.) und die ihn abändernde Ministerialbekanntmachung vom 7. Oktober 1902 (G.-Bl. XXXIV Seite 390), sowie §. 14 der Fahrradordnung für das Herzogtum Oldenburg vom 4. Dezember 1900 (G.-Bl. XXXIII Seite 771 flgde.) werden aufgehoben.

II.

Beschaffenheit und Ausrüstung der Kraftfahrzeuge.

§. 2.

Die Kraftfahrzeuge müssen betriebsficher eingerichtet sein. Die Erregung übermäßigen Geräusches sowie die Entwicklung belästigenden Rauches oder Dampfes und belästigender übler Gerüche ist unstatthaft. Etwaige Vorrichtungen zum Auspuffen des Dampfes oder der Gase müssen an einer möglichst wenig sichtbaren Stelle sich befinden.

§. 3.

Die Lenkvorrichtungen müssen leicht zu handhaben sein und es ermöglichen, daß Kraftwagen auf Straßendämmen von 10 m Breite und Kraftfahräder auf solchen von 3 m Breite umkehren können. Für Kraftwagen, die der Lasten-Beförderung dienen, können Ausnahmen zugelassen werden.

§. 4.

Jeder Kraftwagen ist mit zwei von einander unabhängig zu handhabenden, schnell und sicher wirkenden Brems-

vorrichtungen zu versehen, von denen jede für sich im Stande ist, den Wagen auf ebenem trockenem Asphaltpflaster bei einer Geschwindigkeit von 15 km in der Stunde auf eine Länge von höchstens 8 m zum Stehen zu bringen. Für Kraftfahräder genügt eine den vorstehenden Bestimmungen entsprechende Bremsvorrichtung.

§. 5.

Jedes Kraftfahrzeug muß mit einer Huppe ausgestattet sein. Die damit zu gebenden Warnungszeichen müssen deutlich vernehmbar sein, ohne durch überlautes oder grelles Geräusch das Publikum zu belästigen.

Ausnahmen können für Kraftfahrzeuge, welche bestimmten öffentlichen Zwecken dienen (z. B. für Kraftwagen der Feuerwehr) zugelassen oder vorgeschrieben werden.

§. 6.

Die Lenk-, Brems- und Signalvorrichtungen sind so anzubringen, daß der Führer sie, ohne sein Augenmerk von der Fahrtrichtung abzulenken, leicht und auch im Dunkeln ohne Verwechslungsgefahr handhaben kann.

§. 7.

Jeder Kraftwagen ist mit mindestens zwei hellleuchtenden, an den Seiten anzubringenden Laternen auszurüsten, deren Licht nach vorn fallen muß, und deren Gläser nicht farbig sein dürfen.

Sie müssen es ermöglichen, daß die Fahrbahn auf mindestens 20 m vor dem Wagen durch den Führer übersehen werden kann.

Bei Kraftfahrädern genügt eine solche Laterne.

§. 8.

Jedes Kraftfahrzeug muß mit einem Schilde versehen sein, welches die herstellende Firma, die Anzahl der Pferde-

kräfte der Maschine und das Eigengewicht des Wagens angiebt.

III.

Polizeiliche Kontrollvorschriften.

§. 9.

Jedes Kraftfahrzeug, mit welchem innerhalb des Herzogtums Oldenburg öffentliche Wege, Straßen und Plätze befahren werden, muß mit einer Erkennungsnummer, sowie mit der Bezeichnung „Oldenburg“ versehen sein.

§. 10.

Der Antrag auf Zustellung einer Erkennungsnummer ist durch Vermittelung des zuständigen Amtes oder Stadtmagistrats einer Stadt I. Klasse an das Staatsministerium, Departement des Innern, zu richten. Dem Antrage wird stattgegeben, wenn festgestellt ist, daß das Kraftfahrzeug den vorgeschriebenen Bestimmungen genügt.

Bei Fahrzeugen mit Dampfbetrieb ist von dem Nachsuchenden außerdem der Nachweis zu führen, daß die für den Betrieb von Dampfesseln bestehenden besonderen Vorschriften befolgt sind.

Name, Wohnort und Wohnung der Eigentümer und Fabrikanten sind behufs Eintragung in die polizeiliche Liste anzugeben.

Über die Zuteilung der Erkennungsnummer wird eine Bescheinigung ausgestellt.

§. 11.

Die im §. 9 vorgeschriebene Bezeichnung und die Erkennungsnummer sind rückwärts oder auf beiden Seiten des Fahrzeuges nach außen hin, an leicht sichtbaren Stellen, in deutlich lesbarer Schrift anzubringen und während der Dunkelheit zu beleuchten.

Vor Inbetriebnahme von Kraftfahrzeugen ist dem zuständigen Amt oder Stadtmagistrat einer Stadt I. Klasse das Kraftfahrzeug zur Prüfung vorzuführen, ob der Bestimmung des Absatzes 1 genügt ist. Über das Ergebnis der Prüfung ist eine Bescheinigung zu erteilen.

Das Staatsministerium, Departement des Innern, ist befugt, über die Ausführung der Vorschrift in Absatz 1 nähere Bestimmung zu treffen.

§. 12.

Bei vorübergehend innerhalb des Herzogtums Oldenburg verwandten Kraftfahrzeugen genügt eine der Vorschrift des heimatlichen Bezirks entsprechende Bezeichnung. Der Führer des betreffenden Kraftfahrzeuges muß die Bescheinigung einer zuständigen Behörde bei sich führen, daß das Fahrzeug den an dem Heimortorte gültigen polizeilichen Vorschriften entspricht.

Im Auslande ausgefertigte Bescheinigungen dieser Art müssen mit dem Anerkennungsvermerk einer deutschen Behörde versehen sein.

§. 13.

Sofern für Fuhrwerke, die der öffentlichen Personenbeförderung dienen (Omnibus, Droschken), eine anders geordnete Kennzeichnung vorgeschrieben ist, behält es bei dieser sein Bewenden.

§. 14.

Das Staatsministerium, Departement des Innern, sowie die Ämter und die Stadtmagistrate der Städte I. Klasse haben, sofern es nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen erforderlich ist, jederzeit das Recht, die Prüfung eines Kraftfahrzeuges auf seine Betriebsicherheit zu veranlassen und zu diesem Zwecke die Vorführung des Fahrzeuges zu verlangen.

§. 15.

Kraftfahrzeuge, welche den Bestimmungen dieser Ministerialbekanntmachung nicht oder nicht mehr genügen, können, abgesehen von der etwaigen Bestrafung des Verantwortlichen zeitweilig oder dauernd von der Benutzung öffentlicher Wege, Straßen und Plätze ausgeschlossen werden.

Daselbe gilt von Kraftfahrzeugen, die trotz Aufforderung im Sinne des §. 14 nicht vorgeführt werden.

IV.

Pflichten des Eigentümers.

§. 16.

Der Eigentümer ist dafür verantwortlich, daß sein Fahrzeug sich in ordnungsmäßigem Zustande befindet, daß namentlich die Bremsen sicher und kräftig wirken, und daß es mit den vorgeschriebenen Bezeichnungen versehen ist. Er ist ferner dafür verantwortlich, daß das Fahrzeug nicht von einer ungeeigneten oder unzuverlässigen Person geführt wird.

Ist das Kraftfahrzeug Eigentum einer juristischen Person, so haben deren Vertreter die Verantwortung.

§. 17.

Auf Verlangen einer Polizeibehörde hat der Eigentümer über diejenigen Personen, welche sein Gefährt in Benutzung genommen haben, Auskunft zu geben.

§. 18.

Der Eigentümer eines mit einer Erkennungsnummer versehenen Kraftwagens hat, sobald er den Wagen veräußert oder seinen Wohnort verändert, dem Staatsministerium, Departement des Innern, durch Vermittelung des zuständigen Amtes oder Stadtmagistrats Anzeige zu erstatten.

V.

Eigenschaften und Obliegenheiten des Führers (Lenkers).

§. 19.

Das Führen von Kraftfahrzeugen ist nur solchen über 18 Jahre alten Personen gestattet, die mit den maschinellen Einrichtungen und deren Handhabung völlig vertraut sind und sich hierüber durch eine, von einer Behörde, einer behördlich beaufsichtigten Fahrschule oder einem behördlich anerkannten Sachverständigen ausgestellte Bescheinigung ausweisen können.

Die Bescheinigung ist dem für den Wohnort des Führers zuständigen Amt oder Stadtmagistrat zur Kenntnissnahme vorzulegen und von diesem mit einem entsprechenden Vermerk und, wenn dies noch nicht geschehen ist, mit einer genauen Personenbeschreibung des Führers zu versehen.

Im Auslande ausgefertigte Zeugnisse gelten nur dann, wenn sie mit dem Anerkennungsvermerk einer deutschen Behörde versehen sind.

§. 20.

Personen, welche die den Führern obliegenden Verpflichtungen (§. 22 flgde.) verletzt haben, kann das Führen von Kraftfahrzeugen für bestimmte Zeit polizeilich untersagt werden. Die ihnen ausgestellte Bescheinigung (§. 19) ist die Polizeibehörde an sich zu nehmen befugt.

§. 21.

Bilden die Kraftwagen oder Fahrräder öffentliche Transportmittel, so kommen für ihre Führer auch noch die Vorschriften der das betreffende Transportgewerbe regelnden Polizeivorschriften zur Anwendung.

§. 22.

Der Führer ist gleich dem Eigentümer (§. 16) dafür

verantwortlich, daß das Kraftfahrzeug mit den nach §. 9 dieser Ministerial-Bekanntmachung vorgeschriebenen Bemerkungen versehen ist. Er hat die Bescheinigung im Sinne des §. 10 und das Zeugnis im Sinne des §. 19 während der Fahrt stets bei sich zu führen und auf Verlangen den Aufsichtsbeamten vorzulegen.

§. 23.

Der Führer ist verpflichtet, sich vor der Fahrt davon zu überzeugen, daß alle maschinellen Einrichtungen, insbesondere die Bremsvorrichtungen, in ordnungsmäßigem Zustande sind und gut wirken.

VI.

Vorschriften für die Fahrt.

§. 24.

Von Kraftfahrzeugen dürfen nur die auch für andere Fuhrwerke bestimmten Wege, Straßen und Plätze benutzt werden.

Die Ämter und Stadtmagistrate der Städte I. Klasse sind befugt, das Befahren bestimmter Straßen mit Kraftfahrzeugen oder mit bestimmten Arten von Kraftfahrzeugen zu untersagen. Das Verbot ist öffentlich bekannt zu machen.

Auf Fußwegen darf mit Kraftfahrrädern nicht gefahren werden.

§. 25.

Die Geschwindigkeit der Fahrt darf während der Zeit von Ablauf einer Stunde nach Sonnenuntergang an bis eine Stunde vor Sonnenaufgang oder auf städtisch angebauten Straßen das Zeitmaß eines in gestrecktem Trabe befindlichen Pferdes nicht überschreiten. Außerhalb der Bebauungsgrenze darf sie, wenn gerade und übersichtliche Wege befahren werden, angemessen erhöht werden.

§. 26.

Wettfahrten auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen bedürfen der Genehmigung des zuständigen Amtes oder Stadtmagistrats und wenn sie sich über die Grenzen des Bezirks eines Amtes oder einer Stadt I. Klasse erstrecken, der Genehmigung des Staatsministeriums, Departement des Innern.

§. 27.

Wo ein lebhafter Verkehr von Wagen, Reitern, Radfahrern oder Fußgängern stattfindet, sowie auf Strecken, die derart schlüpfrig sind, daß die Wirksamkeit der Bremse in Frage gestellt ist, darf höchstens mit der Geschwindigkeit eines kurz trabenden Pferdes gefahren werden.

Beim Passieren von engen Brücken, Toren und Straßen, beim Einbiegen aus einer Straße in die andere, auf abschüssigen Wegen, bei scharfen Straßenkrümmungen, bei der Ausfahrt von Grundstücken, die an öffentlichen Straßen liegen, und bei der Einfahrt in solche Grundstücke sowie an allen unübersichtlichen Stellen muß so langsam gefahren werden, daß der Kraftwagen nötigenfalls sofort zum Halten gebracht werden kann.

§. 28.

Während der Zeit von Ablauf einer Stunde nach Sonnenuntergang an bis eine Stunde vor Sonnenaufgang, ferner bei starkem Nebel müssen die Laternen brennen.

§. 29.

Der Führer hat entgegenkommende, zu überholende, in der Fahrtrichtung stehende oder die Fahrtrichtung kreuzende Menschen, insbesondere auch die Führer von Fuhrwerken, Reiter, Radfahrer, Treiber von Vieh u. s. w. durch deutlich hörbares Signal rechtzeitig auf das Nahen des Kraftwagens aufmerksam zu machen. Er hat ferner langsam zu fahren und zu halten, sofern dies zur Vermeidung von Unfällen erforderlich ist.

In gleicher Weise ist Signal zu geben vor Straßenkreuzungen sowie in den in §. 27 Absatz 2 angeführten Fällen.

Mit dem Signalgeben ist sofort aufzuhören, wenn Pferde oder andere Tiere dadurch unruhig oder scheu werden. Zweckloses oder belästigendes Signalgeben ist zu unterlassen.

§. 30.

Wenn ein Pferd oder ein anderes Tier vor dem Kraftwagen scheut, oder sonst durch das Vorbeifahren mit dem Kraftwagen Menschen oder Tiere in Gefahr gebracht werden, so hat der Führer langsam zu fahren und erforderlichenfalls — soweit nötig unter Abstellung der Maschine — anzuhalten. Das Auspuffen des Dampfes bei Kraftfahrzeugen mit Dampfbetrieb hat zu unterbleiben, wenn dadurch das Scheuen von Vieh oder eine sonstige Störung verursacht werden kann.

§. 31.

Auf den Haltruf eines Polizeibeamten hat der Führer des Kraftfahrzeuges sofort anzuhalten.

§. 32.

Verläßt der Führer das Kraftfahrzeug, so hat er die Maschine abzustellen oder das Triebwerk auszuschalten und die Bremse anzuziehen, auch Vorsorge zu treffen, daß sein Fahrzeug nicht durch Unbefugte in Bewegung gesetzt werden kann.

VII.

Anhängewagen.

§. 33.

Das Mitführen von Anhängewagen ist im Allgemeinen unstatthaft und nur ausnahmsweise auf Grund besonderer polizeilicher Erlaubnis zulässig.

Auf den Transport schadhast gewordener Fahrzeuge findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Dies Verbot gilt ferner nicht für einen mit einem Kraftfahrrad verbundenen Anhängewagen. Kraftfahrrad und Anhänger werden in diesem Falle als ein einheitlicher Kraftwagen angesehen, dergestalt, daß die für Kraftfahräder erlassenen Sonderbestimmungen (z. B. §§. 3, 7 dieser Ministerial-Bekanntmachung) keine Anwendung finden.

VIII.

Strafbestimmungen und Zeitpunkt des Inkrafttretens.

§. 34.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen und die darin vorbehaltenen Anordnungen werden mit Geldstrafe bis zu 60 *M.* bestraft, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine härtere Strafe eintritt.

§. 35.

Diese Vorschriften treten am 1. März d. J. in Kraft, Anträge auf Erteilung einer Erkennungsnummer gemäß §. 10 können schon vorher gestellt werden.

Oldenburg, den 2. Februar 1903.

Staatsministerium,

Departement des Innern.

Willeh.

Tenge.

N^o. 129.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend das Verbot des freien Umherlaufens der Stiere.

Oldenburg, den 4. Februar 1903.

Auf Grund des Artikels 9 §. 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staats-

ministeriums, wird im Höchsten Auftrage hierdurch angeordnet:

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 12. Mai 1897, betreffend das Verbot des freien Umherlaufens der Stiere, erhält folgenden Zusatz zu §. 2:

In den Bezirken der übrigen Ämter können von denselben auf Antrag Ausnahmen von der Vorschrift über das Befestigen der Stiere an ein anderes Stück Rindvieh für Stiere bis zum Alter von zwei Jahren auf jederzeitigen Widerruf gestattet werden, wenn:

1. die Belegenheit und die viehkehrenden Einfriedigungen der Weiden das freie Umherlaufen solcher Stiere unbedenklich erscheinen lassen und eine öffentliche oder privatrechtliche Überwegung über die Weide nicht führt, oder
2. die Stiere vermittelt eines mindestens 1 m langen eisernen Pfahls an einer eisernen Kette und in gefahrloser Entfernung von etwa vorhandenen öffentlichen und privatrechtlichen Überwegungen sicher getüdet (angebunden) werden.

Anträge auf Gewährung der Ausnahmebedingungen sind bei den Gemeindevorständen anzubringen und von diesen mit einer Erklärung über die Zulässigkeit an die Ämter zur Entscheidung abzugeben.

Oldenburg, den 4. Februar 1903.

Staatsministerium,

Departement des Innern.

Willich.

Tenge.